

SATZUNG

Literarisches Zentrum Göttingen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Literarisches Zentrum Göttingen e. V.“.
Sitz des Vereins ist Göttingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Für das Jahr 2000 wird ein Rumpfsjahr gebildet.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, Literatur in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Stadt und Region Göttingen zu fördern, zu vermitteln, vorzustellen und der öffentlichen Diskussion zuzuführen.
- (2) Der Verein unterhält zu diesem Zweck ein Büro. Er initiiert, koordiniert und organisiert die in (1) beschriebenen Aktivitäten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht die Erzielung von Gewinnen oder Überschüssen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen für eine Vereinstätigkeit können vom Verein vergütet werden.
Niemand darf durch Verwaltungsaufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4

Finanzierung

Die Tätigkeit des Literarischen Zentrums Göttingen e. V. wird finanziert durch

- (1) Mitgliedsbeiträge; die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- (3) weitere Zuwendungen, Beihilfen, Spenden, Schenkungen, Beiträge.

§ 5

Rechnungsführung

- (1) Die Personal- und Sachkostenbuchführung des Vereins erfolgt in Abstimmung mit der Kulturverwaltung der Stadt Göttingen.
- (2) Die Jahresrechnung des Vereins wird von einem anerkannten Büro für Recht, Steuern und Wirtschaft geprüft.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Förderer.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied gesetzlich und satzungsgemäß zustehenden Rechte und Pflichten.
- (3) Förderer unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung von Beiträgen, ohne dass ihnen die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte eines Mitglieds zustehen.
- (4) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (5) Über Anträge zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.
- (6) Förderer kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme als Förderer entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme als Förderer ist von der Zahlung eines Jahresbeitrages abhängig zu machen, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder durch Ausschluss.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.
- (9) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluss muss in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit 4 Stimmen (bei Nichtteilnahme des betroffenen Mitglieds) erfolgen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der literarische Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins; sie tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung erstrecken sich auf
 - a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem literarischen Beirat obliegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - c) Entgegennahme der Rechnungsprüfung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) Entscheidung über Ausschlüsse
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zur ordentlichen Sitzung einberufen. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder oder beschließt der Vorstand eine außerordentliche Sitzung, so ist diese umgehend, mindestens jedoch mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand unterzeichnet werden muss.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der zweite Stellvertreter ist zugleich Kassenwart. Die Stadt Göttingen gehört dem Vorstand als 2. stellvertretender Vorsitzender an.
- (2) Der Vorstand und der erste Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode einen Nachfolger.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich rechtsgeschäftlich nach außen. Der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreter sind berechtigt, den Vorstand allein zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der erste Stellvertreter verpflichtet, nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist; der zweite Stellvertreter darf von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende und der erste Stellvertreter verhindert sind. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins ist Sache des Vorstandes. Hierzu und zur Vorbereitung der Entscheidungen der Organe des Vereins stellt der Vorstand einen Geschäftsführer ein und kann auch sonstige Arbeitsverträge mit Dritten abschließen.
- (5) Der Vorstand wählt die Mitglieder des literarischen Beirats (§ 10).
- (6) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern er nicht selbst Vorstandsmitglied ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung handelt eigenverantwortlich.
- (2) Es ist der Geschäftsführung nicht gestattet, Kredite aufzunehmen oder andere Finanzierungen vorzunehmen, die über das Vermögen des Vereins hinausgehen.

§ 11

Literarischer Beirat

- (1) Der literarische Beirat besteht aus Personen, die durch ihre Tätigkeit mit literarischen Fragen und mit Literatur vertraut und ausgewiesen sein müssen und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Vertreter werden vom Vorstand gewählt. Der Fachreferent für Literatur vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur kann an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Dasselbe gilt für den Geschäftsführer.

- (2) Der literarische Beirat trägt durch seine fachliche Arbeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks bei. Er berät die anderen Organe, insbesondere in Fragen der Programmgestaltung sowie der Herstellung und Pflege von Kontakten zu Autoren, Referenten und Sponsoren.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt drei Jahre; Wiederwahl bzw. -benennung ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zu den Sitzungen ein. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und leitet sie.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Abgabenordnung).

Thedel von Wallmoden

Heinz Ludwig Arnold

Hilmar Beck

(der Vorstand)